



Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B

MOUNTAIN BLICK GmbH

Stand: Dezember 2019

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Hardware und Software (nachfolgend gemeinsam „Ware“), ohne Rücksicht da-rauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB) (Teil B.) sowie für die Erbringung von Beratungs- und Wartungsleistungen (Teil C.). Der Verkauf und die Lieferung von Software umfasst sowohl Standard-software als auch solche, die wir an die Anforderungen des Kunden anpassen (Individualsoftware).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen beziehungsweise jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und in-soweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.



MOUNTAIN BLICK

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Techniken und Konzepte zur Leistungserstellung, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An diesen sowie unserem Know-How behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung, E-Mail ist hierfür ausreichend) oder durch Auslieferung beziehungsweise Überlassen der Ware an den Kunden erklärt werden.

3 Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Der Liefertermin wird individuell vereinbart beziehungsweise von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass alle technischen Fragen abgeklärt sind und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, insbesondere etwaige erforderliche Installationen vornimmt und uns – bei vereinbartem Hochladen der Software auf der Webseite des Kunden – die entsprechenden Zugangsdaten mitteilt.

3.2 Für die Einhaltung von Lieferterminen ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Ware dem Transporteur übergeben wird, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Bei Standardsoftware reicht hierfür die Übermittlung des betreffenden Lizenzschlüssels, soweit nicht anders vereinbart.

3.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer,



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

3.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Die Ware wird dem Kunden je nach Vereinbarung in elektronischer oder körperlicher Form (Datenträger) zum vereinbarten Lieferzeitpunkt überlassen. Die Überlassung in elektronischer Form kann insbesondere durch Bereitstellung des Lizenzschlüssels zum Selbst-Download der Software oder durch Einstellen der Software auf der Webseite des Kunden erfolgen.

4.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (etwa für eine erneute Anfahrt zum Kunden) zu verlangen.

4.5 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.6 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, es sei denn diese sind für den Kunden unzumutbar.



MOUNTAIN BLICK

5 Subunternehmer

Bei der Leistungserbringung sind wir berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

6 Preise und Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

6.1 Für die Ware gelten die mit dem Kunden vereinbarten Preise. Für die Erbringung der Dienstleistungen wie in Ziffer 15.2 definiert gelten unsere vereinbarten Stundensätze.

6.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise, soweit nicht anders vereinbart. Im Preis inbegriffen sind nicht die Installation und Konfiguration der Software, diese Arbeitsleistungen werden zusätzlich berechnet.

6.3 Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn seit Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als drei Monate vergangen sind, soweit dies erforderlich ist, um diese an geänderte Lohn- und Materialkosten anzupassen.

6.4 Beim Versandkauf (Ziffer 4.3) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe der jeweils aktuellen üblichen Marktkonditionen, insbesondere der Anbieter DHL und UPS, als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

6.5 Die Vergütung beziehungsweise der Kaufpreis („Vergütung“ oder „Kaufpreis“) ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung beziehungsweise Überlassung der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.6 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die Nichtzahlung der Vergütung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

6.7 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind.



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

6.8 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

6.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6.10 Bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

7 Mängelansprüche des Kunden

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

7.2 Für die Beschaffenheit der Hardware und Standardsoftware ist die Produktbeschreibung maßgeblich. Bei der Individualsoftware ist maßgebend für die Beschaffenheit der Software das zusammen mit dem Kunden zu erstellende Lasten- und Pflichtenheft. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Ware schulden wir nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Ware in öffentlichen Äußerungen oder in Werbung durch uns oder unsere Angestellten herleiten, es sei denn, die darüber hinaus gehende Beschaffenheit wurde von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unwesentliche Abweichungen vom Lasten- und Pflichtenheft, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mängel.

7.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

den nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.4 Einen Anspruch auf Mängelbeseitigung hat der Kunde auch dann nicht, wenn er oder Dritte technische Modifikationen oder Veränderungen an der Ware vorgenommen haben, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass diese Änderungen nicht Ursache des angezeigten Mangels sind.

7.5 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den angezeigten Mangel zu untersuchen und ist weder zur Selbstvornahme noch zu eigenmächtigen Mängelbehebungsversuchen berechtigt. Insbesondere der Neustart von Systemen ist nur nach entsprechender Anweisung von uns zulässig.

7.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangel-freien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nachbesserung kann auch in der Durch-führung von Software-Updates bestehen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.

7.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, ins-besondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen beziehungsweise erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Prüfkosten werden als „Erweiterter Support“ zu unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stundensätzen berechnet.

7.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

7.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

7.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.12 Eine Abtretung von Mängelansprüchen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

8 Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außer-vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertrags-partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise ein-tretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch beziehungsweise zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.



9 Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme zu sorgen. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von uns bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls diese unverzüglich noch vor Beginn der Leistungserbringung von uns durchführen.

10 Verjährung

10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung/ Überlassung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung.

10.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 8.2 erster Spiegelstrich (für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Pörnbach. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB beziehungsweise einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.



B. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Ware

12 Leistung

12.1 Die Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der Ware schulden wir nur dann, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.

12.2 Die Erstellung und Lieferung einer Dokumentation, insbesondere einer Anwendungsdokumentation zur Ware ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

12.3 Der Quellcode und Rechte hieran sind nicht Teil des Vertragsgegenstands, außer dies ist ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart. Hieran behalten wir uns alle Rechte vor. Die Erstellung und Beifügung von Dokumentationen, insbesondere die Anwendungsdokumentation, sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum und die Nutzungsrechte an den verkauften Waren vor.

13.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

13.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten gemäß Ziffer 13.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.



MOUNTAIN BLICK

13.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

13.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 13.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

13.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 13.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu-gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

14 Nutzungsrechte

14.1 Bei dem Verkauf von Software, die nicht auf die Anforderungen des Kunden hin angepasst wurde (Standardsoftware), gewähren wir dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nur unter den nachfolgenden Bedingungen übertragbares, zeitlich unbefristetes Recht, die verkaufte Standardsoftware in seinem Unternehmen auf jeweils einem Gerät zu verwenden. Ein gleichzeitiger Einsatz der Software auf mehreren Workstations oder Ausgabegeräten oder auf einem Rechner oder System, auf das mehr als ein Benutzer gleichzeitig zugreifen kann, ist nur zulässig, wenn der Kunde (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine „Mehrfachnutzungslizenz“ erworben hat.

14.2 Bei dem Verkauf von Individualsoftware erhält der Kunde unwiderruflich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, soweit die Softwarebestandteile ausschließlich auf die Anforderungen des Kunden zugeschnitten und angepasst wurden. Für Softwarekomponenten, die nicht ausschließlich für die Kundenanforderungen entwickelt wurden (Drittkomponenten) gilt der vorstehende Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Kunde an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhält. Insbesondere



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

bleiben wir betreffend diese Drittkomponenten ausdrücklich berechtigt, diese für andere Aufträge weiter zu verwenden und zu entwickeln.

14.3 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag ein-geräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt.

14.4 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten und fälligen Vergütung ist dem Kunden der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet.



C. Besondere Bestimmungen über die Erbringung von Beratungs- und Wartungsdienstleistungen

15 Beratungs-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen

15.1 Soweit für Beratungs-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen in den nachstehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen zum Teil A (Allgemeine Bestimmungen) geregelt sind, gehen diese im Zweifel vor.

15.2 Beratungs-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen (zusammen „Dienstleistungen“) schulden wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. In diesem Falle schulden wir die fachgerechte Ausführung der Dienstleistungen. Sofern die tatsächlich erbrachte Leistung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht, leisten wir kostenlose Nacherfüllung.

15.3 Beratungsleistungen von uns stützen sich auf Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt. Wir stehen nicht dafür ein, falls die durch die Beratungsleistung erzielten Analyseergebnisse durch vom Kunden zur Verfügung gestellte unvollständige oder fehlerhafte Informationen verfälscht oder unbrauchbar sind. Die von uns als Ergebnis der Beratungsleistung festgestellten Analyseergebnisse und Empfehlungen beinhalten keine Gewähr dafür, dass der Kunde die von ihm oder gemeinsam definierten Ziele auch tatsächlich erreicht. Deren Erreichung ist von einer Vielzahl von Faktoren und Umständen abhängig, die außerhalb der Einfluss-möglichkeiten von uns liegen.

15.4 Der Kunde ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht oder wird dadurch die Leistungserbringung durch uns beeinträchtigt, sind wir von der Erfüllung unserer Leistungspflicht befreit. Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung ist insoweit unbeachtlich. Uns steht es frei, die vereinbarten Leistungen gleichwohl zu erbringen. In diesem Fall hat der Kunde uns die durch die Verletzung seiner Mitwirkungs-pflicht entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Unterbleibt die Leistung, bringen wir eventuell ersparte Aufwände bei der Schlussrechnung in Abzug.

15.5 Unbeschadet im Übrigen bestehender gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte können wir Leistungen, zu deren Erbringung wir nach der Vereinbarung verpflichtet sind, zurückbehalten, solange sich der Kunde mit der Zahlung fälliger Vergütung in Verzug befindet oder vertragliche Mitwirkungspflichten verletzt.

16 Wartungsleistungen

16.1 Sofern mit dem Kunden vereinbart, ist Gegenstand der Leistung von uns auch die Wartung der dem Kunden überlassenen Software. Sofern der Kunde verschiedene Module einer Software oder Ware nutzt,



MOUNTAIN BLICK

MOUNTAIN BLICK GmbH / Augsburg Str. 3, 85309 Poernbach

kann Wartung nur für das Komplettsystem bestehend aus allen Modulen beziehungsweise Waren erbracht werden.

16.2 Wir sind nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Kunde Inhaber eines von uns eingeräumten Nutzungsrechts ist, die Hardware, auf der die zu wartende Software installiert ist, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu wartende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.

16.3 Die zu wartende Software hat dem letzten Programmstand zu entsprechen. Unter dem letzten Programmstand ist die aktuelle Version zu verstehen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Wartung von uns geliefert oder gewartet worden, prüfen wir die Software daraufhin, ob ein Update erforderlich ist. Alle Leistungen, die zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Updates und im Rahmen des Updates notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand zu versetzen, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. Wir erteilen dem Kunden in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update. Lehnt der Kunde das Update ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wartung von Software aus diesem Vertrag frei.

16.4 Eine Verpflichtung zur Durchführung von Wartungsleistungen entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.